

Quartalsbericht des
DRSC
für das 3. Quartal 2007



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,

nach der „Sommerpause“ beim **IASB** haben die Entwicklungen wieder an Fahrt aufgenommen. Im September hat der IASB eine Reihe von angekündigten Veröffentlichungen vorgenommen. Darunter die Veröffentlichung des überarbeiteten IAS 1 *Presentation of Financial Statements* und des Standardentwurfs zur Ersetzung von IAS 31 *Joint Ventures*. Die für das



kommende Quartal geplante Veröffentlichung eines geänderten IFRS 1 *First-time Adoption of International Financial Reporting Standards* wird verschoben. Aufgrund der



Stellungnahmen zum diesbezüglichen ED „Amendments to IFRS 1 – Cost of an Investment in a Subsidiary“ hat der IASB einen weiteren, überarbeiteten Standardentwurf („reexposure“) für das vierte Quartal 2007 angekündigt.

Zu IFRS 8 *Operating Segments* hat die **EU-Kommission** am 10. September eine Auswirkungsstudie veröffentlicht, die auf Basis von über 200 erhaltenen Stellungnahmen zu dem Ergebnis kommt, dass ein schnelles Endorsement von IFRS 8 zweckmäßig ist. Die weiteren Entwicklungen sind von der Reaktion des Europäischen Parlaments abhängig, dem die Studie vorgelegt wurde.

Im Rahmen seiner proaktiven Tätigkeit hat **EFRAG** gemeinsam mit dem **DRSC** unter Mitwirkung des französischen Standardsetzers ein Diskussionspapier zu „Revenue Recognition“ veröffentlicht. Das Papier wurde vor dem Hintergrund des gegenwärtigen IASB-Projekts zur Überarbeitung der Ertragsvereinnahmungsprinzipien erarbeitet und stellt einen wichtigen europäischen Beitrag zum diesem Themenbereich dar.

Ende September wurden die Ergebnisse einer vom **DRSC** in Kooperation mit BDI, DIHK und der Universität Regensburg durchgeführten Studie zum ED *IFRS for Small and Medium-sized Entities* veröffentlicht. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden deutschlandweit 4000 mittelständische Unternehmen befragt, ob der Diskussionsentwurf deren spezifische Rechnungslegungsbedürfnisse angemessen berücksichtigt. Weitere Informationen zur Unternehmensbefragung sowie die ausführlichen Ergebnisse finden Sie in diesem Quartalsbericht und auf unserer Website.

Aus aktuellem Anlass noch ein paar Worte in „eigener Sache“. Wie Sie auf den ersten Blick sehen konnten, stammt das Vorwort dieses Quartalsberichts von zwei Autoren: zum einen von mir, Liesel Knorr, die sich auf diesem Wege als Generalsekretärin des DRSC von Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, verabschiedet. Dem DRSC bleibe ich als Präsidentin des DSR weiterhin eng verbunden. Zum anderen stammt das Vorwort von mir, Prof. Dr. Manfred Bolin, der seit dem 1. August die Geschicke des DRSC als Generalsekretär lenkt und Sie künftig an dieser Stelle mit ein paar Worten zum Lesen unseres Quartalsberichts einladen wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *Liesel Knorr* & Ihr *Manfred Bolin*



Inhalt / Impressum

Inhaltsverzeichnis

Mitgliederkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC	5
Aus der Arbeit anderer Organisationen	14
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	21
Termine & Personalien & Sonstiges	30

Impressum

Herausgegeben am 30. September 2007

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
email: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Prof. Dr. Manfred Bolin
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 13
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
email: bolin@drsc.de

Satz & Layout:

Sven Greve, Andreas John

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2007 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.



Mitgliederkommentar

Die Modernisierung des Bilanzrechts

Mit dem Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, der der Öffentlichkeit innerhalb der nächsten Wochen voraussichtlich vorgestellt wird, soll das Ziel verfolgt werden, den deutschen Unternehmen mit der handelsrechtlichen Rechnungslegung dauerhaft eine im Verhältnis zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) gleichwertige, aber einfachere und kostengünstigere Alternative zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen die Eckpfeiler der handelsrechtlichen Rechnungslegung unberührt bleiben: Der handelsrechtliche Jahresabschluss soll weiterhin Grundlage der Gewinnausschüttung sein und die Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung soll erhalten bleiben.

Um das Ziel der Modernisierung des Bilanzrechts zu erreichen, ist es erforderlich, die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften moderat an die IFRS anzunähern. Dies soll vorrangig durch die Aufhebung von handelsrechtlichen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismöglichkeiten und Bilanzierungshilfen geschehen. Das DRSC e.V. hat bereits vor einiger Zeit eine Reihe von fundierten Vorschlägen zur Modernisierung des Bilanzrechts gemacht. Diese Vorschläge wurden in die Erwägungen zur Bilanzrechtsmodernisierung mit einbezogen.

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz werden außerdem die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006, ABI. EU Nr. L 224/1 (Abänderungsrichtlinie) und die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006, ABI. EU Nr. L 157/87 (Abschlussprüferrichtlinie), umgesetzt. Die Abänderungsrichtlinie verpflichtet zur Angabe von außerbilanziellen Geschäften und Geschäften der Gesellschaft mit nahe stehenden Personen und Unternehmen im Anhang. Die Abschlussprüferrichtli-

nie erfordert Anpassungen im Bereich der Unabhängigkeitsvorschriften – zu nennen ist hier insbesondere das Stichwort „Netzwerk“ – und im Bereich der Anhangangaben zum Honorar der Abschluss-



prüfer. Darüber hinaus ist die aus der Abschlussprüferrichtlinie resultierende und kapitalmarktorientierte Unternehmen betreffende Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses umzusetzen. In diesem Zusammenhang sieht die Abschlussprüferrichtlinie vor, den Überwachungsorganen die Aufgabe zuzuweisen, die Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems zu überwachen.

Der Entwurf eines IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (Stand Februar 2007) in seiner gegenwärtigen Fassung kann kein Ersatz für die Bilanzrechtsmodernisierung oder gar das HGB sein. Er ist viel zu umfangreich und zu kompliziert, um für die praktische Anwendung insbesondere im Mittelstand tauglich zu sein.

*Ministerialrat Dr. Christoph Ernst
Leiter des Referats Rechnungslegung und
Abschlussprüfung im Bundesministerium
der Justiz*

(zugleich deutscher Vertreter im Accounting Regulatory Committee, Mitglied im Standards Advisory Council und Mitglied der IASB-Arbeitsgruppe SMEs)



IASB & IFRIC

Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand September 2007) sieht wie folgt aus:

	MoU milestone by 2008					Timing yet to be determined
		2007	2008		2008	
		Q4	Q1	Q2	H2	
ACTIVE AGENDA						
Projects in Memorandum of Understanding (MoU) with the FASB						
Short-term convergence projects						
Government grants (IASB)	Determine whether major differences should be eliminated and substantially complete work					Pending work on Liabilities
Joint ventures (IASB)					IFRS	
Impairment (Joint)						Staff WIP
Income tax (Joint)			ED			IFRS
Investment properties (FASB)						
Research and development (FASB)						
Subsequent events (FASB)						
Other convergence projects						
Consolidation	Work towards converged standards		DP			ED, IFRS
Fair value measurement guidance	Converged guidance			RT		ED, IFRS
Financial statement presentation						
Phase B	One or more due process documents		DP			ED, IFRS
Revenue recognition	One or more due process documents		DP			ED, IFRS
Post-employment benefits (including pensions)	One or more due process documents		DP			ED, IFRS
Leases	Agenda decision				DP	ED, IFRS
Conceptual Framework						
Phase A: Objectives and qualitative characteristics		ED				
Phase B: Elements and recognition					DP	
Phase C: Measurement						DP
Phase D: Reporting entity			DP			
Phase E: Presentation and disclosure						DP
Phase F: Purpose and status						DP
Phase G: Application to not-for-profit entities						DP
Phase H: Remaining issues						TBD
Other projects						
Small and medium-sized entities					IFRS	
Insurance contracts						ED, IFRS
Liabilities						IFRS



IASB & IFRIC

Emission trading schemes					
Amendments to standards					
Financial instruments: puttable instruments (IAS 32)			IFRS		
Financial instruments: portions (IAS 39)					IFRS
Earnings per share: treasury stock method (IAS 33)		ED		IFRS	
First-time adoption: cost of investment in subsidiary (IFRS 1)		ED			
Share-based payment vesting conditions and cancellations (IFRS 2)		IFRS			
Related party disclosures (IAS 24)			IFRS		
Annual improvements		ED		IFRS	

DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; RT = Round-table discussion; TBD = The type of initial document (DP or ED) is yet to be determined; WIP = Work in progress

Hinweis: Der IASB-Staff veröffentlicht jeweils vor dem letzten Meeting eines jeden Quartals einen aktualisierten Zeitplan, der dann im jeweiligen Meeting vom IASB (ggf. geändert) genehmigt wird. Der hier dargestellte Zeitplan entspricht dem vom IASB im letzten Board-Meeting (18.-21. September 2007) genehmigten Projekt- und Zeitplan.

Eine vollständige Darstellung aller Projekte des IASB und des IFRIC, nach einheitlicher Struktur jeweils auf einer Seite beschrieben und mit aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de → IFRS → Projektübersicht / Projektdarstellungen.

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können. einen Status erreicht, in dem sie von der

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① DP Insurance Contracts	Preliminary Views on Insurance Contracts	16. November 2007
② ED IFRS for SMEs	IFRS for Small and Medium-sized Entities	30. November 2007
③ ED Amendments to IAS 39	Exposures Qualifying for Hedge Accounting	11. Januar 2008
④ ED 9	Joint Arrangements	11. Januar 2008



IASB & IFRIC

1 DP Insurance Contracts – Preliminary Views on Insurance Contracts

Anfang Mai 2007 hat der IASB seine vorläufigen Ansichten zur zukünftigen Bilanzierung von Rechten und Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in einem Diskussionspapier veröffentlicht.

Schwerpunkt des Diskussionspapiers ist die Bewertung von Rechten und Verpflichtungen aus Lebens-, Kranken-, Schaden- und Unfall- sowie aus Rückversicherungsverträgen, die künftig zum sogenannten „current exit value“ erfolgen soll. „Current exit value“ ist der Betrag, den ein Versicherer bei der Übertragung der Rechte und Verpflichtungen auf einen Dritten zu leisten hätte. D.h. nicht, dass eine Übertragung stattfinden wird, kann oder sollte. Der Betrag ergibt sich aus einer marktbasieren aktuellen Schätzung der Zahlungsströme, der Diskontierung und einer Marge (Risiko- und Servicemarge).

Die Kommentierungsfrist zu diesem Diskussionspapier läuft bis zum 16. November 2007. Ein Exposure Draft wird im 2. Halbjahr 2008 erwartet.

Der FASB hat Anfang August 2007 einen [Agendavorschlag „Accounting for Insurance Contracts by Insurers and Policyholders“](#) (Bilanzierung von Versicherungsverträgen durch Versicherer und Versicherungsnehmer) veröffentlicht. Der Agendavorschlag beinhaltet das vom IASB veröffentlichte Diskussionspapier zu „insurance contracts“ und umfasst im Gegensatz zum IASB-Diskussionspapier auch die Bilanzierung beim Versicherungsnehmer.

Der FASB fragt u.a. nach der Notwendigkeit einer umfassenden Adressierung der Bilanzierung von Versicherungsverträgen und der Eignung des IASB-Diskussionspapiers als Grundlage für eine entsprechende US GAAP-Bilanzierung.

Die Kommentierungsfrist des Agendavorschlags läuft ebenfalls bis zum 16. November 2007.

2 ED IFRS for SMEs – IFRS for Small and Medium-sized Entities

Am 15. Februar 2007 hat der IASB seinen Vorschlag für einen Rechnungslegungsstandard für kleine und mittelgroße Unternehmen (ED IFRS for SMEs) vorgelegt. Der IASB reagiert damit auf die weltweit große Nachfrage nach entsprechenden internationalen Regeln für KMU. Aufgrund des weitreichenden potenziellen Anwendungsbereichs hat der IASB den Standardentwurf zudem in weiteren Sprachen veröffentlicht. Die [deutsche Version](#) ist seit dem 4. Juni 2007 verfügbar.

Der Entwurf basiert auf dem Rahmenkonzept des IASB und den bestehenden (sog. full) IFRS. Der Standard ist für Unternehmen konzipiert, die nicht der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Darunter werden insbesondere



alle nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen verstanden, die Dritten gegenüber zur Finanzberichterstattung verpflichtet sind. Die Ausgestaltung des Geltungsbereiches obliegt dem jeweiligen Gesetzgeber. Der Entwurf umfasst insgesamt 253 Seiten und ist sachlogisch in insgesamt 38 Abschnitte gegliedert. Nach allgemeinen Ausführungen, u.a. zu qualitativen Anforderungen an die Berichterstattung und Bestandteilen des SME-Abschlusses, folgen konkrete Bilanzierungsfragen, die grundsätzlich sowohl für Einzel- als auch Konzernabschlüsse gelten. Einen verpflichtenden Rückgriff auf die bestehenden IFRS gibt es nicht. Allerdings wird für einige nicht als SME-relevant identifizierte Themen (z.B. Segmentberichterstattung oder Ergebnis je Aktie) auf die entsprechenden Ausführungen in den IFRS verwiesen. Gleiches gilt für bestimmte Wahlrechte. Der IASB hat sich grundsätzlich für eine Weitergabe aller Wahlrechte an die KMU entschieden, allerdings wird nur die jeweils „leichtere“ Bilanzierungsregel im ED IFRS for SMEs beschrieben. Zur Anwendung der Alternative ist wiederum auf die full IFRS zurückzugreifen. Eine Ausnahme stellt die Regelung zur Abbildung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen dar: diese sind im Gegensatz zu den Wahlrechten in den full IFRS (IAS 19) verpflichtend sofort ergebniswirksam zu erfassen; somit ist z.B. der in den full IFRS vorgesehene Korridor-Ansatz nicht anwendbar. Neben zusätzlichen Wahlrechten für KMU und Änderungen von Bilanzierungsregeln werden auch Erleichterungen bei den Anhangangaben vorgeschlagen.

Die Kommentierungsfrist zu diesem Standardentwurf wurde vom IASB verlängert und läuft bis zum 30. November 2007. Die Verabschiedung des endgültigen Standards ist für das 2. Halbjahr 2008 vorgesehen.

3 ED amendments to IAS 39 – Exposures Qualifying for Hedge Accounting

Derzeit gestattet IAS 39.81 bei finanziellen Posten, dass Teile als Grundgeschäft für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen („hedge accounting“) designiert werden können (z.B. lediglich ein Teil der Zahlungsströme oder des beizulegenden Zeitwerts oder der Teil, der sich auf ein bestimmtes Risiko zurückführen lässt). Diesbezüglich enthält der am 6. September veröffentlichte Exposure Draft zwei Änderungsvorschläge:

1. Regelung der „sicherbaren Risiken“

Es wird eine abschließende Aufzählung der in Frage kommenden „sicherbaren Risiken“ vorgeschlagen: Zinsrisiko, Währungsrisiko, Ausfallrisiko, Risiko vorzeitiger Tilgung, Risiken in Bezug auf die vertraglich spezifizierten Zahlungsströme.

2. Regelung der „sicherbaren Teile“

Es wird vorgeschlagen, folgende Teile eines Finanzinstruments als „sicherbar“ zu definieren:

- Zahlungsströme, die einen konkreten Laufzeitbereich betreffen,
- prozentualer Anteil an den gesamten Zahlungsströmen,



- vertraglich spezifizierte Zahlungsströme,
- Teil, der Zahlungsströme, der einem Finanzinstrument mit risikolosem Zinssatz entspricht,
- Teil, der Zahlungsströme, der einem Finanzinstrument mit einem Marktzinssatz (Interbank) entspricht.

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 11. Januar 2008.

4 ED 9 – Joint arrangements

Am 13. September 2007 hat der IASB einen Standardentwurf veröffentlicht, der IAS 31 *Interests in Joint Ventures* ersetzen soll. Die geplanten Änderungen wurden im Rahmen des Konvergenzprogramms von IASB und FASB entwickelt. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Abschaffung der Quotenkonsolidierung sowie Änderungen von Definitionen und Terminologie.

Der Standardentwurf sieht u.a. folgende Änderungen im Vergleich zu IAS 31 vor:

Definitionen und Terminologie

- Als neuer Sammelbegriff wird „joint arrangement“ (bisher: „joint venture“) vorgeschlagen. Darüber hinaus erfolgt eine Änderung der (Unter-)Kategorien in:
 - „joint operations“ (bisher: „jointly controlled operations“),
 - „joint assets“ (bisher: „jointly controlled assets“) und
 - „joint ventures“ (bisher: „jointly controlled entities“).
- Hinsichtlich der Definitionen ergibt sich als wesentliche Änderung, dass „joint assets“ und „joint operations“ nicht mehr Gegenstand von „joint control“ sind. Des Weiteren wurde das Kriterium der einstimmigen Zustimmung („unanimous consent“) aus der Definition von „joint control“ gestrichen.

Änderung der bilanziellen Darstellung

- Gegenwärtig hat ein Partnerunternehmen nach IAS 31 das Wahlrecht, ein „joint venture“ entweder quotale oder nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einzubeziehen. Im Standardentwurf ist eine Streichung der Quotenkonsolidierung vorgesehen. Damit sollen „joint ventures“ künftig ausschließlich nach der Equity-Methode bilanziert werden.
- Eine weitere Änderung stellt der ausdrückliche Hinweis dar, dass „joint arrangements“ aus einer Kombination von zwei oder mehr Kategorien bestehen können. In diesem Fall ist eine Abspaltung der jeweiligen Kategorie mit einer separaten bilanziellen Darstellung vorzunehmen. Damit wird nur der nach Abspaltung von „joint operations“ und „joint assets“ verbleibende „Rest“ eines „joint arrangements“ als „joint venture“ nach der Equity-Methode bilanziert.



IASB & IFRIC

Weitere Änderungen

- Aufnahme von SIC 13 *Jointly Controlled Entities – Non-Monetary Contributions by Ventures* durch Verweis auf IAS 28.22
- Erweiterung der „disclosures“
- Darstellung von Beispielen als „Illustrative Examples“

Der Entwurf kann bis zum 11. Januar 2008 kommentiert werden.

Aktuelle Projekte des IFRIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① IFRIC D21	Real Estate Sales	5. Oktober 2007
② IFRIC D22	Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation	19. Oktober 2007

① IFRIC D21 *Real Estate Sales*

IFRIC D21 *Real Estate Sales* beschäftigt sich mit den Anwendungsvoraussetzungen von IAS 11 bzw. IAS 18 im Zusammenhang mit dem Bau und Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Der Fokus liegt hierbei auf Verkaufsvereinbarungen, die getroffen werden, bevor der Bau der Gebäude beendet ist oder sogar bevor mit dem Bau begonnen wurde. In Abhängigkeit von einem nicht abschließenden Kriterienkatalog sind diese Vereinbarungen entweder nach IAS 11 (mit einer sukzessiven Umsatzrealisierung gemäß Fertigstellungsgrad) oder nach IAS 18 (mit einer entsprechend späteren Umsatzrealisierung) zu bilanzieren. Das IFRIC geht des Weiteren darauf ein, wie noch verbleibende Verpflichtungen des Verkäufers nach einer gemäß IAS 18 erfolgten Umsatzrealisierung zu bilanzieren sind. Bei noch vorzunehmenden, unbedeutenden Nacharbeiten an einem bereits übergebenen Gebäude ist eine Rückstellung nach IAS 37 anzusetzen. Handelt es sich dagegen um separat identifizierbare Güter oder Dienstleistungen, liegt ein Mehrkomponentengeschäft im Sinne von IAS 18.13 vor, was eine Umsatzaufteilung erfordert. Das derzeit im Anhang von IAS 18 befindliche Beispiel 9 mit Anwendungshinweisen zur Umsatzrealisierung bei Gebäudeverkäufen soll durch IFRIC D21 ersetzt werden.

IFRIC D21 kann noch bis zum 5. Oktober 2007 von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden.

② IFRIC D22 *Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation*

IFRIC D22 *Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation* behandelt Zweifelsfragen in Bezug auf die Abbildung einer „Sicherung des Währungsrisikos“, welches aus einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb entsteht. Diese Art von Sicherung ist nach IAS 39.86(c) zwar gestattet; IAS 39 gibt jedoch wenig Hinweise, wie konkret vorzugehen ist.



IASB & IFRIC

In IFRIC D22 werden hierzu folgende Vorgaben vorgeschlagen:

- Art des zu sichernden Risikos: Die Differenzen aus der Währungsumrechnung, die sich aus unterschiedlichen funktionalen Währungen bei Mutterunternehmen und ausländischem Geschäftsbetrieb ergeben. Im Rahmen des „hedge accounting“ ist ein Betrag in Höhe des Nettovermögens des Mutterunternehmens designierbar, der dem Buchwert des ausländischen Geschäftsbetriebes in der Bilanz des Mutterunternehmens entspricht. Nicht designierbar ist dagegen eine etwaige zusätzliche Differenz, die aus der Überführung des Abschluss des Mutterunternehmens in eine (andere) Berichtswährung entsteht.
- Als Sicherungsinstrument kann ein derivatives oder nicht-derivatives Finanzinstrument dienen. Dieses darf von jedem beliebigen Konzernunternehmen (mit Ausnahme des ausländischen Geschäftsbetriebes) gehalten werden, sofern die Voraussetzungen in IAS 39.88 (u.a. Dokumentation, Nachweis der Effektivität der Sicherungsbeziehung) erfüllt sind.
- Sofern das Währungsrisiko von mehr als einem Konzernunternehmen gesichert wird (z.B. vom unmittelbaren Mutterunternehmen des ausländischen Geschäftsbetriebes und der Konzernmutter), kann „hedge accounting“ nur für genau eine dieser Sicherungen angewendet werden.

Stellungnahmen können bis zum 19. Oktober 2007 abgegeben werden.

c) Verabschiedete Vorschriften in Q3/2007

IAS 1 *Presentation of Financial Statements* (revised 2007)

Die überarbeitete Version des [IAS 1 *Presentation of Financial Statements*](#) ist am 6. September 2007 vom IASB veröffentlicht worden. Sie ist Ergebnis der Phase A des seit April 2004 von IASB und FASB durchgeführten Gemeinschaftsprojekts „Financial Statement Presentation“. Ziel des Projekts ist es, die Darstellung von im IFRS- bzw. US GAAP-Abschluss offen zu legenden Unternehmensdaten zu verbessern.

Die überarbeitete Version des IAS 1 enthält im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- sämtliche nicht anteilseignerbezogenen Eigenkapitalveränderungen müssen entweder im „statement of comprehensive income“ oder in zwei getrennten Abschlussbestandteilen (Gewinn- und Verlustrechnung und „statement of comprehensive income“) dargestellt werden;
- eine Eröffnungsbilanz der frühesten Vergleichsperiode ist immer dann aufzustellen, wenn
 - Bilanzierungsmethoden retrospektiv angewendet werden,
 - Korrekturen des Ansatzes, der Bewertung oder des Ausweises von Abschlussposten retrospektiv durchgeführt werden oder
 - Abschlussposten umgegliedert werden;
- für die einzelnen Komponenten des „other comprehensive income“ ist der korrespondierende Ertragsteuereffekt anzugeben;



IASB & IFRIC

- Anpassungen infolge von Umgliederungen sind für die jeweiligen Komponenten des „other comprehensive income“ anzugeben;
- der Begriff „balance sheet“ wird durch „statement of financial position“, der Begriff „income statement“ wird durch „statement of comprehensive income“ ersetzt, wobei die Bezeichnungen lediglich Vorschläge darstellen, von denen gemäß IAS 1.10 abgewichen werden kann.

Die neue Fassung des IAS 1 ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Eine frühere Anwendung ist erlaubt.

IFRIC 14 IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction

Wie bereits im Quartalsbericht 2/2007 angekündigt, wurde am 5. Juli 2007 die [Interpretation IFRIC 14](#) veröffentlicht. Diese beschäftigt sich mit Fragestellungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Asset-Ceiling-Test gemäß IAS 19.58. Zum einen geht die Interpretation der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen einem Unternehmen gemäß IAS 19.58(b)(ii) ein wirtschaftlicher Nutzen aus einem Pensionsplan zur Verfügung steht. Daran anschließend wird in IFRIC 14 die Frage erörtert, ob durch sogenannte Mindestdotierungsverpflichtungen die Verfügbarkeit des wirtschaftlichen Nutzens eingeschränkt wird. Diese Frage wird verneint, soweit Mindestdotierungsverpflichtungen bestehende Unterdeckungen in einem Plan beseitigen sollen. Losgelöst von der Frage der Verfügbarkeit eines wirtschaftlichen Nutzens schließt sich in einem solchen Fall die Frage an, ob eine derartige Mindestdotierungsverpflichtung den Ansatz einer Verbindlichkeit auslöst. IFRIC 14.24 bejaht den Ansatz einer zusätzlichen Verbindlichkeit, soweit zum Zeitpunkt des Entstehens der Mindestdotierungsverpflichtung die zu zahlenden Beiträge aufgrund des sogenannten Asset-Ceiling-Tests nicht mehr verfügbar sein werden, nachdem sie in den Plan eingezahlt worden sind.

Weitere Erläuterungen zum Inhalt von IFRIC 14 veröffentlichte das IASB im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) vom 22. August 2007 („How IFRIC 14 (an interpretation of IAS 19) addresses the defined benefit pension assets and their minimum funding requirements“).

d) Sonstiges

IASCF plant die Einrichtung eines XBRL Advisory Council (XAC) und eines XBRL Quality Review Team (XQRT)

Die Trustees der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) beabsichtigen die Einrichtung zweier Komitees, die in Zusammenhang mit den Arbeiten der Stiftung zu XBRL stehen.

Vorgesehen ist ein XBRL-Beirat (XAC), der die Trustees sowie das bereits auf Ebene der Stiftung bestehende XBRL-Team in strategischen Fragen hinsichtlich der künftigen Entwicklung und Anwendung

von XBRL-Taxonomien für die IFRS-Rechnungslegung beraten soll.

Darüber hinaus soll ein XBRL-Qualitätssicherungs-Team (XQRT) die entwickelten IFRS-Taxonomien analysieren und Empfehlungen hinsichtlich der Qualität dieser Taxonomien formulieren.

Weitere Informationen sind auf der [Web-site des IASB](#) verfügbar.



IASB & IFRIC

e) Protokolle Q3/2007

<i>Sitzungen</i>	IASB	IFRIC	SAC
Juli	IASB Update	IFRIC Update	-
August	-	-	-
September	IASB Update	IFRIC Update	-



Andere Organisationen

Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und der Struktur der European Financial Reporting Group (EFRAG) finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#).

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit freigegebenen Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Draft Endorsement Advices („DEA“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① DEA zu IFRIC 13	Customer Loyalty Programmes	7. Oktober 2007
② DEA zu IAS 1	Presentation of Financial Statements	15. Oktober 2007

① DEA zu IFRIC 13 *Customer Loyalty Programmes*

EFRAG hat am 7. September 2007 den Entwurf einer Übernahmeempfehlung zur Interpretation IFRIC 13 *Customer Loyalty Programmes* veröffentlicht. Hierin spricht sich EFRAG für die Übernahme von IFRIC 13 durch die EU-Kommission aus. Der Entwurf, der von der interessierten Öffentlichkeit noch bis zum 7. Oktober 2007 kommentiert werden kann, enthält neben der Empfehlung zwei Anhänge, in denen zum einen der Diskussionsprozess von EFRAG dargestellt wird und zum anderen die Gründe dargelegt werden, warum sich eine Minderheit der EFRAG-Mitglieder gegen die Übernahmeempfehlung ausgesprochen hat.

② DEA zu IAS 1 *Presentation of Financial Statements*

EFRAG hat am 14. September 2007 den Entwurf einer Übernahmeempfehlung zu IAS 1 *Presentation of Financial Statements* (revised 2007) veröffentlicht. Hierin spricht sich EFRAG für die Übernahme von IAS 1 (revised 2007) durch die EU-Kommission aus. Der Entwurf, der von der interessierten Öffentlichkeit noch bis zum 15. Oktober 2007 kommentiert werden kann, enthält neben der Übernahmeempfehlung einen Anhang, in dem die Entscheidungsgrundlage der EFRAG dargestellt wird.



Andere Organisationen

Aktuelle Draft Comment Letters („DCL“) der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① DCL zu IFRIC D21	Real Estate Sales	18. Oktober 2007
② DCL zu IFRIC D22	Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation	19. Oktober 2007
③ DCL zu ED IFRS for SMEs	IFRS for Small and Medium-sized Entities	29. Oktober 2007
④ DP zu Revenue Recognition	Revenue Recognition – A European Contribution	10. Dezember 2007

① DCL zu IFRIC D21 *Real Estate Sales*

Am 18. September 2007 hat EFRAG einen Stellungnahmeentwurf zu IFRIC D21 *Real Estate Sales* veröffentlicht. Darin werden u.a. die folgenden Kritikpunkte zum Ausdruck gebracht:

- Einige EFRAG-Mitglieder sind der Ansicht, dass das Kriterium „buyer’s specifications“ in IFRIC D21.8 lediglich der Klarstellung der Art der Vertragsverhandlungen dient, auf die sich IAS 11 bezieht. Ein Fertigungsauftrag im Sinne von IAS 11 erfordert danach u.a., dass der Vertrag speziell zur Fertigung eines Vermögenswerts verhandelt wird. Andere Mitglieder vertreten demgegenüber den Standpunkt, dass eine solche Interpretation nicht im Einklang mit IAS 11 steht, da es in IAS 11 hauptsächlich um die periodengerechte Bilanzierung von Aufträgen geht und nicht primär darum, eine kundenspezifische Anforderung zu erfüllen.
- Die in IFRIC D21.9(a) und .9(b) bzw. IFRIC D21.10(a) und .10(b) genannten Kriterien, anhand derer bestimmt werden soll, ob eine Kaufvereinbarung über eine Immobilie in den Anwendungsbereich von IAS 11 oder IAS 18 fällt, basieren auf verschiedenen Prinzipien ohne erkennbaren Zusammenhang. Einerseits soll die bilanzielle Behandlung danach erfolgen, inwieweit der Käufer die Ausgestaltung der Immobilie selbst bestimmt (IFRIC D21.9(a) und .10(a)). Andererseits soll sie danach erfolgen, inwieweit die Chancen und Risiken auf den Käufer übergehen (IFRIC D21.9(b) und .10(b)).
- Darüber hinaus überzeugt nach Ansicht von EFRAG Unterpunkt (i) in IFRIC D21.9(b) nicht, da das Eigentum an dem Grundstück nicht notwendigerweise darüber entscheidet, wer die Verfügungsmacht bzw. die wesentlichen Chancen und Risiken an dem aufstehenden Gebäude oder Teilen dieses Gebäudes inne hat. Diese Frage kann grundsätzlich nur unter Berücksichtigung des landesspezifischen Rechtsrahmens beantwortet werden.
- Grundsätzlich wird bemängelt, dass sich IFRIC D21 zu sehr an formalrechtlichen Gegebenheiten orientiert und somit der wirtschaftliche Gehalt der Transaktionen sowie die Ziele des IAS 11 außer Acht gelassen werden.
- Weiterhin wird die Tatsache kritisiert, dass IFRIC D21 zwar insbesondere die Ertragsvereinnahmung im Zusammenhang mit der Errichtung von Immobilien regeln soll, eine weitergehende Anwendung von IFRIC D21 durch analoge Anwendung in anderen Branchen jedoch nicht ausgeschlossen ist.



Andere Organisationen

Der Stellungnahmeentwurf kann noch bis zum 18. Oktober 2007 kommentiert werden.

2 DCL zu IFRIC D22 *Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation*

Der Entwurf der EFRAG-Stellungnahme stimmt den Schlussfolgerungen in IFRIC D22 uneingeschränkt zu.

Ohne diese Zustimmung einzuschränken, enthält der Entwurf der Stellungnahme noch einen Anhang, in dem Verbesserungen im Wortlaut vorgeschlagen werden. Mit diesen Vorschlägen soll die Verständlichkeit der Interpretation erhöht werden. Die Vorschläge beziehen sich sowohl auf den eigentlichen Text der Interpretation als auch die Beispiele, die die Anwendung verdeutlichen sollen.

EFRAG erbittet Stellungnahmen bis zum 19. Oktober 2007.

3 DCL zu ED IFRS for Small and Medium-sized Entities

Im April 2007 hat EFRAG einen Stellungnahmeentwurf zum ED IFRS for SMEs veröffentlicht. Darin wird die grundsätzliche Unterstützung für dieses Projekt des IASB zum Ausdruck gebracht, insbesondere wird die Entwicklung eines weitgehend eigenständigen Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU, engl.: SMEs) und die Bereitschaft zur Vereinfachung von Ansatz- und Bewertungsregeln positiv beurteilt. Die (auf über 60 Seiten) dargestellten Verbesserungsvorschläge in Bezug auf den vom IASB vorgelegten Standardentwurf betreffen insbesondere die nachfolgenden Punkte:

- vollständiger Eigenständigkeit der Regelungen durch Streichung aller (optionalen und verpflichtenden) Verweise auf full IFRS;
- Umbenennung des Standards, da „IFRS for SMEs“ Größenkriterien suggeriert; der IASB hat den potenziellen Geltungsbereich allerdings größenunabhängig definiert;
- weitergehende Analyse der Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten; ggf. Anpassung der Bilanzierungsprinzipien (z.B. eingeschränkte Verwendung des Fair Value);
- weitere Ansatz- und Bewertungserleichterungen (z.B. planmäßige Abschreibung des Goodwill; konzeptionelle Überarbeitung in Bezug auf Verwendung des Fair Value);
- ggf. Abweichungen von full IFRS aufgrund SME-spezifischer Probleme erforderlich (Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital);
- strukturelle Überarbeitung des Standardentwurfs (z.B. weitergehende Zusammenfassung der im Standard verankerten Ansatz- und Bewertungsprinzipien).

Die ursprüngliche Kommentierungsfrist (31. August 2007) wurde bis zum 29. Oktober 2007 verlängert.



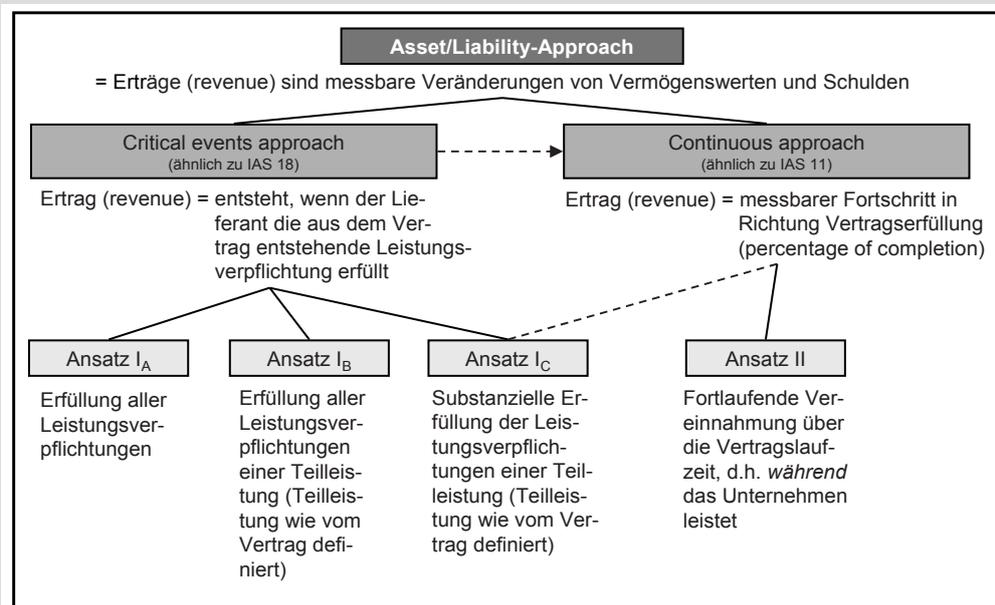
Andere Organisationen

4 DP zu Revenue Recognition – A European Contribution

EFRAG und DRSC haben im Rahmen der Pro-active Accounting Activities in Europe (PAAinE)¹ zusammen mit dem französischen Standardsetzer CNC im Juli 2007 ein Diskussionspapier zur Ertragsvereinnahmung veröffentlicht.

Das Diskussionspapier mit dem Titel „Revenue Recognition – A European Contribution“ soll zum einen ein erster europäischer Beitrag zur derzeit von IASB und FASB geführten Debatte bezüglich einer Neuregelung der Ertragsvereinnahmung sein. Zum anderen soll hiermit innerhalb Europas verstärkt auf das Thema aufmerksam gemacht und damit eine weitere Diskussion angestoßen werden.

Im Zentrum steht ein sogenannter Asset/Liability-Ansatz der Ertragsvereinnahmung. Danach stellt Ertrag die messbare Änderung bestimmter „assets“ bzw. „liabilities“ dar. Das PAAinE-Diskussionspapier orientiert sich konzeptionell an diesem Gedanken. Allerdings versucht es – wo der IASB eine grundlegend neue Regelung im Auge hat – auf vertraute Grundsätze zurückzugreifen: Das Diskussionspapier entwickelt und analysiert Ertragsvereinnahmungsprinzipien, die zum einen als Asset/Liability-Ansatz charakterisiert werden können, sich zum anderen jedoch auch an den bestehenden IAS 11 und IAS 18 orientieren. Die folgende Übersicht fasst diese Ansätze zusammen:



EFRAG hat bisher keine Position bezogen, welcher der im Diskussionspapier dargelegten Ansätze zu präferieren ist. Demgegenüber hat sich der DSR im Rahmen der geführten Diskussion – unter der Prämisse, dass *ein* Prinzip für *alle* Transaktionen Anwendung finden soll – für den sogenannten „continuous approach“ ausgesprochen.

Bis zum 10. Dezember 2007 kann zu dem Diskussionspapier Stellung genommen werden (commentletter@efrag.org). Das DRSC wird am 24. Oktober 2007 eine öffentliche Diskussion zu diesem Thema veranstalten.

¹ PAAinE ist eine Initiative der EFRAG und der europäischen Standardsetzer, um Europa ein stärkeres Gewicht im internationalen „standard setting process“ zu geben.



Andere Organisationen

EFRAG Endorsement Advices

In Q3/2007 hat die EFRAG gegenüber der EU-Kommission keine Endorsement-Advices abgegeben.

EFRAG working group Joint Ventures

EFRAG hat zur Unterstützung ihrer Arbeit, insbesondere bei der Entwicklung einer Stellungnahme zum IASB Exposure Draft zur Ersetzung des IAS 31 *Interests in Joint Ventures* eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 4. September 2007 statt. Die Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:

Thomas Seeberg (Chairman)	EFRAG TEG member	
Stephen Burrows	Great Portland Estates	Head of Financial Reporting and Analysis
Mark-Ken Erdmann	Bertelsmann AG	Senior VP Corporate Financial Reporting
Jean Goetghebeur	Cetelem (Paribas)	Corporate Accounting Director
Mette Herdlevaer	Deloitte	Audit Partner
Jesus Herranz	Ferrovial	Group Financial Controller
Mischa Horstmann	Hochtief AG	Senior Expert IFRS Technical Group
Harold de Laveleye	Solvay	Management CC Corporate Controlling
Jérôme Pelletan	Air Liquide	Group Accounting Standards Manager
Stéphane Prigent	JCDecaux	VP Financial Controller

b) EU-Kommission

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Mitteilung der Kommission	Vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung	Mitte Oktober 2007



Andere Organisationen

Mitteilung der Kommission – Vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Europäische Kommission hat im Juli 2007 in einer Mitteilung Maßnahmen zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen für EU-Unternehmen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung vorgestellt. Die Pläne sehen den Abbau und die Beseitigung als überholt oder überzogen erachteter Verwaltungsvorschriften vor. Die vorgeschlagenen Vereinfachungsmaßnahmen umfassen im Wesentlichen:

- die Aufhebung gesellschaftsrechtlicher EU-Richtlinien, die vorwiegend inländische Sachverhalte betreffen (z.B. inländische Unternehmenszusammenschlüsse oder -spaltungen, Kapital von Aktiengesellschaften und „Einmann“-Gesellschaften mit beschränkter Haftung) oder die Aufhebung in den gesellschaftsrechtlichen Richtlinien vorgesehener Informationspflichten;
- die Vereinfachung von Offenlegungspflichten für Unternehmen und deren Zweigniederlassungen;
- die weitere Reduzierung von Berichts- und Prüfungspflichten kleiner und mittlerer Unternehmen.

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Rechnungslegung ist insbesondere der Vorschlag der Kommission, „Kleinstbetriebe“ von der Anwendung der 4. EU-Richtlinie auszunehmen, hervorzuheben. Zur Abgrenzung von „Kleinstbetrieben“ schlägt die Kommission folgende Definition vor:

- weniger als 10 Beschäftigte,
- Bilanzsumme unter 500.000 € und
- Umsatz unter 1.000.000 €.

Die in der Mitteilung enthaltenen Vorschläge stellen erste Ansichten der Kommission zum Thema dar und sollen dazu dienen, eine Diskussion zwischen Mitgliedstaaten, Europäischem Parlament und interessierten Kreisen anstoßen, um zu ermitteln, welche Maßnahmen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung geeignet sind, europäische Unternehmen international wettbewerbsfähiger zu machen.

Die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die sonstige interessierte Öffentlichkeit sind aufgerufen bis Mitte Oktober 2007 Stellung zu nehmen.

Auf Grundlage der eingegangenen Antworten wird die Kommission umfassende Folgenabschätzungen ausarbeiten. Vorbehaltlich dieser Folgenabschätzungen ist geplant, Anfang 2008 Rechtsvorschläge vorzulegen.



Andere Organisationen

Endorsement

In Q3/2007 wurden keine Endorsements vorgenommen. Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- IFRS 8 *Operating Segments*
- IAS 1 *Presentation of Financial Statements* (revised September 2007)
- IAS 23 *Borrowing Costs* (revised March 2007)
- IFRIC 12 *Service Concession Arrangements*
- IFRIC 13 *Customer Loyalty Programmes*
- IFRIC 14 *IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset Minimum Funding Requirements and their Interaction*

Das **Endorsement** von **IAS 23** wird für **Dezember 2007** erwartet. Es liegt bereits ein Endorsement Advice der EFRAG vor.

Obwohl für **IFRS 8** bereits Übernahmeempfehlungen von EFRAG und ARC vorliegen, hat die EU-Kommission angekündigt, ein Endorsement **nicht vor dem 30. September 2007** vorzunehmen. Aus-

führungen zu den Hintergründen finden Sie im [Quartalsbericht Q2/2007](#) (Seite 11 f.). Die Ergebnisse der auf Drängen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) von der Europäischen Kommission durchgeführten [Auswirkungsstudie zu IFRS 8](#) wurden am 10. September 2007 veröffentlicht. Die Kommission kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Übernahme von IFRS 8 positive Kosten-Nutzen-Effekte haben wird und spricht sich für ein schnellstmögliches Endorsement aus.

Für IFRIC 12 liegt bereits ein Endorsement Advice der EFRAG vor. Für IAS 1, IFRIC 13 und IFRIC 14 hat EFRAG in Q3/2007 Draft Endorsement Advices veröffentlicht (weiterführende Informationen zu den DEA zu IAS 1 und IFRIC 13 in der Rubrik **Aus der Arbeit anderer Organisationen, a) EFRAG**). Endgültige Endorsement Advices für IFRIC 13 und IFRIC 14 sind für Oktober 2007 angekündigt. Der Endorsement Advice für IAS 1 ist für November 2007 geplant. Voraussichtliche **Übernahmezeitpunkte** für **IAS 1** sowie für **IFRIC 12, IFRIC 13** und **IFRIC 14** liegen noch **nicht** vor.

c) Protokolle Q3/2007

Sitzung	EFRAG	ARC	SARG
Juli	EFRAG Update	Protokoll	Protokoll
August	-	-	-
September	EFRAG Update	-	-



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#), S. 16 ff. Aktuelle Informationen zur personellen

Zusammensetzung der Organe, Gremien und Arbeitsgruppen finden Sie auf unserer Website www.drsc.de. Im Folgenden unterrichten wir Sie daher über im dritten Quartal erfolgten Veränderungen:

WP **Dr. Stefan Schreiber** ist per 30. September 2007 aus dem DRSC ausgeschieden und hat mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt seine Tätigkeit als Vorsitzender

des **RIC** beendet. Als Nachfolger übernimmt WP StB **Prof. Dr. Manfred Bolin** den Vorsitz des RIC.

b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q3/2007)

Sämtliche Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen der Gremien

- 1 [Überarbeitete Fassung des near final draft eines Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Zwischenberichterstattung \(DRS 16 near final draft\) vom 18. Juli 2007](#)
- 2 [Gemeinsames Diskussionspapier von EFRAG und DRSC „Revenue Recognition – A European Contribution“ vom 23. Juli 2007](#)
- 3 [RIC-Statusbericht zum Begriff eines Eigenkapitalinstruments nach IAS 39 vom 20. August 2007](#)
- 4 [Gemeinsame Stellungnahme des Vorstands des DRSC und des DSR an die SEC zum Wegfall der Überleitungsrechnung auf US GAAP vom 28. September 2007](#)

- 1 **Überarbeitete Fassung des near final draft eines Deutschen Rechnungslegungs Standards zur Zwischenberichterstattung (DRS 16 near final draft) vom 18. Juli 2007**

Der DSR hat am 18. Juli 2007 den DRS 16 (near final draft) Zwischenberichterstattung in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht. Diese Fassung unterscheidet sich von der Fassung vom 13. März 2007 hinsichtlich der überarbeiteten Formulierung der Versicherung der gesetzlichen Vertreter (vgl. Tz. 56).



Der am 13. März 2007 veröffentlichte near final draft berücksichtigt bereits die Anforderungen aus der EU-Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen zur Transparenzrichtlinie, die am 8. März 2007 verabschiedet wurde. Die EU-Richtlinie mit Durchführungsbestimmungen ist innerhalb von zwölf Monaten in Deutschland umzusetzen. Da sich aus der Umsetzung nicht vorhersehbare Abweichungen – und damit Änderungen für den DRS 16 – ergeben können, wird die konkrete Ausgestaltung der Rechtsverordnung noch abgewartet, bevor DRS 16 endgültig verabschiedet wird.

2 **Gemeinsames Diskussionspapier von EFRAG und DRSC
„Revenue Recognition – A European Contribution“ vom 23. Juli
2007**

EFRAG und DRSC haben im Rahmen der Pro-active Accounting Activities in Europe (PAAinE) zusammen mit dem französischen Standardsetzer CNC ein Diskussionspapier zu Prinzipien der Ertragsvereinnahmung herausgegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit ist eingeladen, hierzu bis zum 10. Dezember 2007 Stellung zu nehmen. Das DRSC wird am 24. Oktober 2007 in Berlin eine öffentliche Diskussion zu dem Thema veranstalten.

Weitere Einzelheiten zum Diskussionspapier finden Sie in der Rubrik **Aus der Arbeit anderer Organisationen, a) EFRAG** (S. 17).

3 **RIC-Statusbericht zum Begriff eines Eigenkapitalinstruments nach
IAS 39 vom 20. August 2007**

Das RIC hatte den Begriff des Eigenkapitalinstruments nach IAS 39 bereits im Rahmen seiner Sitzungen im ersten Halbjahr 2006 diskutiert und die Fragestellung im Juli 2006 beim IFRIC eingebracht. Das IFRIC verzichtete allerdings darauf, die Fragestellung im Wege einer Interpretation zu behandeln und beschränkte sich auf die Veröffentlichung einiger knapper Hinweise im IFRIC Update im Januar 2007.

Da das RIC den Eindruck gewann, dass das IFRIC nicht auf den Kern der Fragestellung eingegangen ist, beschloss es, das Thema weiter zu verfolgen und mit dem IFRIC-Mitarbeiterstab erneut zu diskutieren. Hierbei soll auch die Praxisrelevanz in Deutschland noch einmal besonders hervorgehoben werden.

Am 20. August 2007 wurde dem Mitarbeiterstab des IFRIC ein entsprechendes Papier als Diskussionsgrundlage übermittelt; es ist als RIC-Statusbericht auch in deutscher Sprache auf der DRSC-Website erhältlich.



4 Gemeinsame Stellungnahme des Vorstands des DRSC und des DSR an die SEC zum Wegfall der Überleitungsrechnung auf US GAAP vom 28. September 2007

Am 2. Juli 2007 hat die SEC einen Entwurf zur Kommentierung veröffentlicht, demzufolge die Verpflichtung zur Überleitungsrechnung auf US GAAP für ausländische Emittenten (foreign private issuers) entfallen soll, sofern diese ihren Jahresabschluss nach den vom IASB veröffentlichten „full“-IFRS aufstellen.

Der Vorstand des DRSC und der DSR haben daraufhin eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die den Entwurf der SEC sowohl aus fachlicher als auch aus politischer Sichtweise betrachtet. Aus fachlicher Sicht wird der Entwurf der SEC grundsätzlich unterstützt, allerdings auch gefordert, dass für Jahresabschlüsse, die nicht nach US GAAP bzw. IFRS, wie vom IASB veröffentlicht, aufgestellt werden, anstatt einer Überleitungsrechnung auf US GAAP, eine Überleitungsrechnung auf die vom IASB veröffentlichten IFRS von der SEC akzeptiert wird. Aus politischer Sicht wird hingegen an die SEC appelliert, zu einer gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen – erstellt nach den Vorschriften des jeweiligen Heimatlandes ohne Überleitungsrechnung – zwischen den Vereinigten Staaten und der EU beizutragen, indem die Verpflichtung zur Überleitungsrechnung für Jahresabschlüsse entfällt, die nach den IFRS in der Fassung, wie von der EU übernommen, aufgestellt werden.

Stellungnahmen des DSR oder des RIC, die noch nicht endgültig verabschiedet sind, sondern als Entwurf der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorliegen, werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

Entwürfe von Stellungnahmen und Standards mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters „DCL“) und Entwürfe von Rechnungslegungs Standards („E-DRS“) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
E-DRS 23	Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht	15. Oktober 2007

Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard – Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht (E-DRS 23)

Im Rahmen des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes (ÜR-UG) vom 8. Juli 2006 hat der Gesetzgeber die Anforderungen der EU-Übernahmerichtlinie vom 21. April 2004 umgesetzt. Die wesentliche gesetzliche Neuerung hinsichtlich der



Finanzberichterstattung stellt die Erweiterung der §§ 289 und 315 HGB um Absatz 4 dar. Darin sind zusätzliche Angabepflichten im Lagebericht für Unternehmen definiert, die durch Ausgabe stimmberechtigter Aktien einen organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 7 WpÜG in Anspruch nehmen.

Durch den Entwurf eines DRS werden die gesetzlichen Anforderungen des § 315 Absatz 4 HGB konkretisiert. Ziel dieser Angaben ist es, einen potenziellen Bieter in die Lage zu versetzen, sich vor Abgabe eines Übernahmeangebots ein umfassendes Bild über die mögliche Zielgesellschaft und ihre Struktur sowie etwaige Übernahmehindernisse zu verschaffen. Diese Angabepflichten bestehen unabhängig davon, ob ein Übernahmeangebot für das berichtende Unternehmen (Zielgesellschaft) vorliegt oder zu erwarten ist. Darüber hinaus sieht der Standardentwurf Darstellungen und Erläuterungen der Angaben gemäß § 315 Absatz 4 HGB vor, so dass gleichzeitig den Anforderungen bezüglich eines erläuternden Berichts gemäß § 120 Absatz 3 Satz 2 AktG entsprochen wird. Der Standardentwurf empfiehlt, die Regelungen auf die Angabepflichten im Einzelabschluss entsprechend anzuwenden, da der Gesetzeswortlaut diese Angabepflichten sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss vorsieht.

Kernpunkte des E-DRS 23 sind:

- Es wird eine zusammenhängende Darstellung der übernahmerechtlichen Angaben und Erläuterungen (§ 315 Absatz 4 HGB und § 120 Absatz 3 Satz 2 AktG) unter einem separaten Gliederungspunkt im Lagebericht empfohlen.
- Verweise auf bereits im Anhang gemachte Angaben sind nicht zulässig; Verweise innerhalb des Lageberichts sind demgegenüber erlaubt.
- Soweit sich Angabepflichten auf gesetzliche Vorschriften beziehen, ist ein Verweis auf diese ausreichend. In Bezug auf Angabepflichten, die die Satzung betreffen, gilt dies jedoch nicht.
- Die Darstellung der mit einer Aktiengattung verbundenen Rechte und Pflichten ist auch bei nur einer Aktiengattung erforderlich.
- Für den Umfang der Angaben und die Zurechnung der direkten und indirekten Beteiligungen sind die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes relevant.
- Die Angabepflichten des § 315 Absatz 4 Nr. 8 (Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels) und Nr. 9 (Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern) beschränken sich auf Vereinbarungen des Mutterunternehmens.
- Hinsichtlich der angabepflichtigen Vereinbarungen (z.B. change of control-Vereinbarungen) ist die zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Inhalte der Vereinbarungen ausreichend.

Der Standardentwurf kann bis zum 15. Oktober 2007 kommentiert werden und ist u.a. Thema bei der vom DRSC am 2. Oktober 2007 veranstalteten öffentlichen Diskussion.



Aktuelle Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
		Derzeit liegen keine Entwürfe von Stellungnahmen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.

Weitere Aktivitäten

Ergebnisse der Unternehmensbefragung zum ED IFRS for SMEs

Die [Ergebnisse](#) einer vom DRSC in Kooperation mit BDI, DIHK und Universität Regensburg (Lehrstuhl für Financial Accounting and Auditing, Prof. Dr. Axel Haller) durchgeführten Unternehmensbefragung wurden am 28. September 2007 veröffentlicht. Im Mai 2007 wurden deutschlandweit 4.000 Unternehmen per Fragebogen zu ihrer Beurteilung der Vorschläge des IASB im ED IFRS for SMEs befragt. Insgesamt 410 Fragebögen konnten ausgewertet werden (Rücklaufquote = 10,3 %). Die nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen mit einem Jahresumsatz > 8 Mio. € wurden zum einen zur Relevanz bestimmter Sachverhalte (z.B. Forschungs- und Entwicklungsprojekte, langfristige Auftragsfertigung, Sicherungsgeschäfte oder anteilsbasierte Vergütung) befragt. Zum anderen wurden die Unternehmen um eine Einschätzung der vom IASB vorgeschlagenen Ansatz- und Bewertungsmethoden gebeten. Diese sollte hinsichtlich des Nutzens für interne Informations- und Steuerungszwecke und für externe Abschlussadressaten einerseits und der anfallenden Kosten andererseits vorgenommen werden. Die Antworten wurden jeweils über die Größenklassen hinweg ausgewertet.

DRSC-Auftragsstudie der Universität Leipzig zu Joint Ventures

Im Auftrag des DRSC hat Prof. Dr. Matthias Schmidt (Universität Leipzig) eine Studie zur rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgestaltung von Joint Ventures sowie der bilanziellen Abbildung von Anteilen an Joint Ventures im Konzernabschluss deutscher börsennotierter Unternehmen durchgeführt. Vor dem Hintergrund der vom IASB geplanten Abschaffung der Quotenkonsolidierung war u.a. die tatsächliche bilanzielle Abbildung von Joint Ventures im Konzernabschluss der Partnerunternehmen von Interesse. Befragt wurden die im DAX, im MDAX und im TecDAX notierten Unternehmen sowie weitere nicht in den genannten Indizes notierte Unternehmen der Bau-, Pharma- und Automobilbranche. Insgesamt wurden 124 Unternehmen im Rahmen der Studie angeschrieben.

Nach Auswertung der Ergebnisse konnten u.a. folgende Erkenntnisse gewonnen werden:



- 90 % der befragten Unternehmen erstellen ihren Konzernabschluss nach den Regelungen der IFRS. 13 % der Unternehmen bilanzieren nach US GAAP und lediglich eines der befragten Unternehmen erstellt zusätzlich einen HGB-Konzernabschluss. Der sich aus der Addition beider Prozentsätze ergebende Wert von über 100 % zeigt, dass einige Unternehmen innerhalb der Stichprobe ihren Abschluss für das Geschäftsjahr 2005 sowohl nach IFRS als auch nach US GAAP aufgestellt haben.
- 82 % der befragten Unternehmen, die Anteile an Joint Ventures besitzen, favorisieren die Equity-Methode. Lediglich 18 % der Unternehmen bilanzieren die Anteile an Joint Ventures mittels der Quotenkonsolidierung.
- Von den Unternehmen, die keine Anteile an Joint Ventures besitzen, bevorzugen 46 % die Equity-Methode. 31 % sprechen sich dafür aus, Anteile an Joint Ventures quotaal zu konsolidieren, und 23 % der Unternehmen haben keine Präferenz bezüglich der zuvor genannten Bilanzierungsmethoden.

Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse finden Sie in der Studie, die Sie [hier](#) herunterladen können.

Geplante RIC-Verlautbarung zur Bewertung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 angesichts der Bankenkrise

Aufgrund der durch die Turbulenzen auf dem amerikanischen Hypothekenmarkt ausgelösten weltweiten Krise an den Finanzmärkten stellt sich momentan die Frage, wie davon betroffene Finanzinstrumente zu bewerten sind, da sie wenig oder gar nicht mehr gehandelt werden, d.h. ob und inwieweit Wertminderungen von den Unternehmen zu erfassen sind. In diesem Zusammenhang existiert derzeit kein einheitliches Vorgehen bei der Bewertung.

Das RIC hat sich dieser Fragestellung angenommen und bereitet in Abstimmung mit Banken und Wirtschaftsprüfern eine Verlautbarung über die Bewertung von Finanzinstrumenten vor. Dabei wird die Frage untersucht, unter welchen Voraussetzungen ein Markt als aktiv beurteilt werden kann und welche Inputfaktoren im Rahmen von Modellen zur Bewertung von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen sind.

c) Protokolle Q3/2007

Sitzungen	DSR	RIC
Juli	23./24.7.2007 (111. Sitzung)	-
August	27./28.8.2007 (112. Sitzung)	-
September	-	14.9.2007 (25. RIC-Sitzung)



d) Hinweise auf neu anzuwendende Vorschriften für den Abschluss zum 31. Dezember 2007

Im Folgenden werden **HGB- und IFRS-Vorschriften** dargestellt, die **erstmalig** für **Abschlüsse zum 31. Dezember 2007** relevant sind. Dies sind insbesondere Vorschriften, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen. Darüber hinaus sind auch Vorschriften aufgeführt, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die vor dem 1. Januar 2007, aber

nach dem 1. Januar 2006 beginnen. Diese Vorschriften sind für Unternehmen mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr ebenfalls im Jahres- bzw. Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007 erstmals anzuwenden. Die Ausführungen sind nicht abschließend, sondern stellen die wesentlichen Inhalte im Kontext des Jahres- bzw. Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 dar:

Handelsgesetzbuch

Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (vom 5. Januar 2007)

Durch die Einfügung von § 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5, § 297 Abs. 2 Satz 4, § 315 Abs. 1 Satz 6 HGB kommt es zur Einführung des sogenannten „Bilanzeids“. Der Bilanzeid ist eine unter Wissensvorbehalt abgegebene Versicherung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens (d.h. Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 7 WpHG bzw. Muttergesellschaft), dass Jahresabschluss und Lagebericht bzw. Konzernabschluss und -lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln.

International Financial Reporting Standards

IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures

Der Standard behandelt die Angabepflichten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten und ist von allen Unternehmen anzuwenden, die Finanzinstrumente halten. IFRS 7 übernimmt dabei viele der bisher in IAS 32 und IAS 30 enthaltenen Angabepflichten. Neben redaktionellen Änderungen wurden darüber hinaus auch einige zusätzliche Angabepflichten eingeführt. Im Wesentlichen werden Angaben über die Bedeutung der Finanzinstrumente sowie zu Art und Ausmaß der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken gefordert.

Amendments to IAS 1: Capital Disclosures

Diese Änderung ist Ergebnis der Verabschiedung von IFRS 7 und führt für alle Unternehmen zu zusätzlichen Angabepflichten hinsichtlich des Kapitals. Im Wesentlichen sind Angaben zu Zielen, Methoden und Prozessen beim Kapitalmanagement erforderlich. Hierzu gehören u.a.:

- Beschreibung der und quantitative Angaben zur gemanagten Kapitalgröße,
- Informationen über vorhandene externe Mindestkapitalanforderungen und deren Einbezug in das Kapitalmanagement,
- Angaben zur Erfüllung vorhandener Mindestkapitalanforderungen und zu den Konsequenzen aus der Nicht-Erfüllung.



Revised Guidance on Implementing IFRS 4²

Die Änderung der Umsetzungsleitlinie zu IFRS 4 *Insurance Contracts* ist eine Folgeänderung von IFRS 7 und beschränkt sich auf Änderungen des Abschnitts zu den Angabepflichten in der Umsetzungsleitlinie zu IFRS 4 (IFRS 4.IG11 ff.).

IFRIC 7 Applying the Restatement Approach under IAS 29 *Financial Reporting in Hyperinflationary Economies*

Die Interpretation enthält Hinweise, wie die Vorschriften des IAS 29 in der Berichtsperiode anzuwenden sind, in der ein Unternehmen feststellt, dass es in der funktionalen Währung eines Hochinflationslands berichtet, welches in der letzten Periode noch nicht hochinflationär war. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass IAS 29 so anzuwenden ist, als wäre das Land schon immer hochinflationär gewesen. Darüber hinaus wird auf die erforderliche Anpassung der latenten Steuern eingegangen. Die Interpretation ist für am **1. März 2006** oder danach beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

IFRIC 8 Scope of IFRS 2

Die Interpretation stellt insbesondere klar, dass IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* auch auf Vereinbarungen anzuwenden ist, bei denen ein Unternehmen anteilsbasierte Vergütungen vollständig oder teilweise ohne identifizierbare Gegenleistung gewährt. Die Interpretation ist für am **1. Mai 2006** oder danach beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

IFRIC 9 Reassessment of Embedded Derivatives

Die Interpretation stellt klar, dass eine Beurteilung, ob ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag abzuspalten und getrennt als Derivat zu bilanzieren ist, nur zu dem Zeitpunkt vorzunehmen ist, zu dem das Unternehmen Vertragspartei wird. Weiterhin stellt IFRIC 9 fest, dass ein Erstanwender die Beurteilung, ob ein eingebettetes Derivat abzuspalten ist, auf Grundlage der Umstände durchzuführen hat, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, als das Unternehmen zuerst Vertragspartei wurde. Die Interpretation ist für am **1. Juni 2006** oder danach beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

IFRIC 10 Interim Financial Reporting and Impairment

Die Interpretation stellt fest, dass ein Unternehmen einen in einer früheren Zwischenberichtsperiode erfassten Wertminderungsaufwand beim Geschäfts- oder Firmenwert, bei einem gehaltenen Eigenkapitalinstrument oder bei einem zu Anschaffungskosten gehaltenen finanziellen Vermögenswert nicht wieder aufholen darf. Darüber hinaus wird klargestellt, dass ein Unternehmen diesen Beschluss nicht durch Analogieschluss auf andere Bereiche mit möglichen Widersprüchen zwischen IAS 34 und anderen IFRS ausweiten darf. Die Interpretation ist für am **1. November 2006** oder danach beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

² Die Implementation Guidance zu IFRS 4 ist nicht Bestandteil des Standards.



e) DAX 30-Auswertung: Halbjahresfinanzberichte 2007

Der DSR hat am 18. Juli 2007 eine überarbeitete Fassung des DRS 16 (near final draft) vorgelegt. DRS 16 konkretisiert die Anforderungen des deutschen Gesetzgebers an die Zwischenberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen durch das Inkrafttreten des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) am 20. Januar 2007. Das TUG sowie entsprechend der DRS 16 (near final draft) sehen die erstmalige Anwendung für das Geschäftsjahr vor, das am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnt.

Die vom DSR am 18. Juli 2007 vorgelegte Fassung des DRS 16 (near final draft) ist mit Ausnahme der Formulierung der Versicherung der gesetzlichen Vertreter (sog. Bilanzzeit) in Tz. 56 inhaltlich identisch mit der am 13. März 2007 vorgelegten Fassung. Die Versicherung der gesetzlichen Vertreter ist Pflichtbestandteil der Halbjahresfinanzberichterstattung.

Die 27 Halbjahresfinanzberichte der DAX 30-Unternehmen für das Jahr 2007 (3 Unternehmen haben ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr, sodass die Vorgaben des TUG bzw. DRS 16 (near final draft) noch nicht anwendbar sind) wurden unter Berücksichtigung der im DRS 16.56 enthaltenen Regelung zur Versicherung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich folgender Fragestellungen untersucht:

- (1) Entspricht die Formulierung der Versicherung der gesetzlichen Vertreter im veröffentlichten Halbjahresbericht dem Wortlaut in DRS 16.56 in der Fassung vom 18. Juli 2007?
- (2) Erfolgt die Abgabe der Versicherung der gesetzlichen Vertreter durch sämtliche Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs?
- (3) Über die Vorgaben des DRS 16 (near final draft) hinaus wurde erhoben, ob der Halbjahresfinanzbericht einer (freiwilligen) prüferischen Durchsicht gemäß § 37w Absatz 5 WpHG unterzogen wurde.

Auswertung (Anzahl der Unternehmen)		ja	nein	Summe
(1)	Formulierung der Versicherung der gesetzlichen Vertreter identisch mit DRS 16.56	23	4	27
(2)	Abgabe der Versicherung der gesetzlichen Vertreter durch jeweils sämtliche Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs	25	2	27
(3)	prüferische Durchsicht	15	12	27

Anmerkungen zur Auswertung:

Zu (1), Spalte „nein“: Ein Unternehmen verwendet weitgehend die Formulierung aus DRS 16.56 in der Fassung vom 13. März 2007.

Zu (2), Spalte „nein“: In einem Fall wird die Versicherung der gesetzlichen Vertreter im Halbjahresfinanzbericht lediglich durch den Vorstandsvorsitzenden und den Finanzvorstand abgegeben. Ein Unternehmen nennt darüber hinaus nicht explizit das vertretungsberechtigte Organ.



Sonstiges

Termine & Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

- | | |
|---------------------|--|
| 2. Oktober 2007 | Öffentliche Diskussion des DRSC in Berlin, Themen: <ul style="list-style-type: none">- E-DRS 23 Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht- IFRIC D21 Real Estate Sales- IFRIC D22 Hedges of a Net Investment in A Foreign Operation- ED 9 Joint Arrangements- ED Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Exposures Qualifying for Hedge Accounting |
| 4. Oktober 2007 | IFRS-Konferenz in London, Titel: IFRS 2007/8 – Current Practical Interpretation and Future Direction |
| 16. Oktober 2007 | Öffentliche Diskussion des DRSC in München, Thema: DP Preliminary Views on Insurance Contracts |
| 24. Oktober 2007 | Öffentliche Diskussion des DRSC in Berlin, Thema: DP Revenue Recognition – A European Contribution |
| 7./8. November 2007 | Deutscher Wirtschaftsprüfer Congress 2007 des IDW in Berlin |
| 22. November 2007 | Fachtagung zur Internationalisierung der Rechnungslegung der Fachakademie für Rechnungslegung und Steuerrecht (FRS GmbH) in Nürnberg |

Personalia

IASB **Stephen Cooper**, Managing Director und Head of Valuation and Accounting Research at UBS Investment Bank, wurde mit Wirkung zum August 2007 als neues IASB-Mitglied (Teilzeit) ernannt.

DRSC *Personalzugänge*

WP StB **Prof. Dr. Manfred Bolin** hat am 1. August 2007 seine Tätigkeit als neuer Generalsekretär des DRSC e.V. aufgenommen. Er tritt damit die Nachfolge von Liesel Knorr an, die seit Juli 2007 dem Deutschen Standardisierungsrat (DSR) als Präsidentin vorsteht.

Stephan Georg Schön, Dipl.-Ökonom, hat am 1. September 2007 im Rahmen einer befristeten Entsendung durch DaimlerChrysler seine Tätigkeit als Projektassistent beim DRSC aufgenommen.



Sonstiges

Bernhard Etzel, Dipl.-Betriebswirt (FH), wird am 1. Oktober 2007 seine Tätigkeit als Projektassistent beim DRSC aufnehmen. **Dr. Nadja Jehle**, Dipl.-Kffr.; **WP StB Hermann Kleinmanns**, Dipl.-Kfm.; **Dr. Susann Pochop**, Dipl.-Kffr., werden ebenfalls am 1. Oktober 2007 ihre Tätigkeit als Projektmanager(in) beim DRSC aufnehmen.

Personalabgänge

Dr. Janina Bogajewskaja, Dipl.-Kffr., Projektmanagerin, ist zum 31. August 2007 aus dem DRSC ausgeschieden.

WP StB **Lars Neubauer**, Dipl.-Kfm., Projektmanager; WP StB **Ingo Rahe**, Dipl.-Kfm., Technical Director, sowie WP **Dr. Stefan Schreiber**, Dipl.Kfm., Technical Director, sind zum 30. September 2007 aufgrund der Beendigung der Entsendevereinbarungen aus dem DRSC ausgeschieden.

Sonstige Neuigkeiten

IASB kündigt die regelmäßige Überprüfung von Standards an

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Koordinatoren des Währungs- und Wirtschaftsausschusses des Europäischen Parlaments hat Bertrand Collomb, stellvertretender Vorsitzender der IASC Foundation darüber berichtet, dass der IASB zukünftig alle neuen Standards, die umfangreicheren Interpretationen und die größeren Änderungen bestehender Standards zwei Jahre nach deren Einführung überprüfen wird. Derartige Überprüfungen würden sich auf wichtige Sachverhalte konzentrieren, die sich im Zuge der Entwicklung von Standards als umstritten he-

rausgestellt haben, sowie auf die wesentlichen Kosten und Probleme, die Ersteller bei der Umsetzung der Regelungen eines Standards oder Adressaten bei der Auswertung der Informationen hatten. Diese Anforderung wird für alle neuen IFRS oder größeren Änderungen bestehender Standards sowie für umfangreichere Interpretationen des IASB gelten, die zum oder nach dem 1. Januar 2009 in Kraft treten. Die Rede des stellvertretenden Vorsitzenden der IASC Foundation in englischer Sprache finden Sie [hier](#).

Bericht der Europäischen Kommission zu Organisation und Finanzierung des IASB

Die Europäische Kommission hat ihren zweiten Bericht zur Entwicklung der Organisation und Finanzierung des IASB und der IASC Foundation herausgegeben. Die Kommission begrüßt hierin u.a. die folgenden Ankündigungen von IASC Foundation und IASB:

- Maßnahmen zur Erreichung einer effektiveren Zusammenarbeit zwischen Treuhändern und IASB,

- Einführung von Auswirkungsstudien für neue Standards,
- Abschaffung des IFRIC Agenda Committee,
- Verstärkung der administrativer Kapazitäten bei IFRIC,
- fortlaufende Effizienzanalyse beim SAC,
- Zusage angemessener Rückmeldungen auf Stellungnahmen.

Aus Sicht der Kommission bleibt jedoch



Sonstiges

abzuwarten, wie die angekündigten Veränderungen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungsstudien, das SAC und den Umgang mit Stellungnahmen, umgesetzt werden. Weiterhin ist es wichtig, dass die Stellungnahmen des „EU Round Table for Consistent Application“ berücksichtigt

werden. Darüber hinaus wird die Bedeutung der frühzeitigen Information der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments über die Absicht des IASB, neue Standards herauszugeben, betont. Den ausführlichen Bericht in englischer Sprache finden Sie [hier](#).

Links

[DRSC](#)
[IASB](#)
[EFRAG](#)
[CESR](#)
[Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung](#)

Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q1/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2007](#)